



Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1030/2024

Sozialdepartement, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Energiekostenzulagen (AB VEZ), Teilrevision, Aktualisierung betreffend Ausrichtung Energiekostenzulage 2024

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Gemäss der Verordnung über Energiekostenzulagen (Verordnung über Energiekostenzulagen [VEZ, AS 851.800]) ist der Stadtrat ermächtigt, eine Energiekostenzulage für die in der Stadt Zürich wohnhaften Personen zu beschliessen, die im Sinne der VEZ als einkommensschwach gelten (Personen, die Prämienverbilligung oder Ergänzungsleistungen beziehen). Voraussetzung ist, dass sich der jeweilige Energieträger in der massgeblichen Periode um mindestens 30 Prozent verteuert hat. Im Jahr 2023 wurde erstmals eine Energiekostenzulage für die Energieträger Gas, Öl und Holz ausgerichtet (siehe Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1998/2023). Die aus der erstmaligen Durchführung identifizierten operativen Optimierungsmöglichkeiten (z. B. niederschwellige Gesuchstellung, längere Einreichungsfrist für Gesuche) fliessen in die diesjährige Umsetzung mit ein.

Die Energiekostenzulagen werden als Pauschalen je Energieträger ausgerichtet, abgestuft nach Haushaltgrösse. Die Pauschalbeträge werden aus durchschnittlichen Heizkosten einer Referenzperiode und der Preissteigerung der aktuellen Periode berechnet. Die Berechnungsmethoden sind in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Energiekostenzulagen (AB VEZ, AS 851.801) festgehalten. Im Anhang der AB VEZ sind die effektiven Berechnungsgrundlagen pro Jahr abgebildet. Die Heizkosten einer Referenzperiode werden anhand einer Stichprobenauswertung der Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) festgelegt. Die Festlegung der Energiekostenzulage im Jahr 2024 wird im Kapitel 3 des vorliegenden Beschlusses aufgezeigt.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet den Entscheid der Ausrichtung einer Energiekostenzulage für das Jahr 2024 sowie die Aktualisierung des Anhangs der AB VEZ.

2. Aktualisierung Anhang AB VEZ

In Art. 5 Abs. 1 AB VEZ wird festgehalten, dass die zuständige Instanz die Pauschale der Energiekostenzulagen gemäss den Berechnungsgrundlagen (Art. 6 ff.) und dem Anhang der Ausführungsbestimmungen ermittelt. Gemäss Art. 5 Abs. 2 AB VEZ aktualisiert der Stadtrat den Anhang jeweils mit dem jährlichen Beschluss über die Ausrichtung einer Energiekostenzulage. Der Anhang wird somit um die Daten (z. B. Gas-Preis) der neuesten Periode März 2023 bis Februar 2024 gemäss Beilage aktualisiert.

3. Festlegung Energiekostenzulagen für das Jahr 2024

Nachfolgend legt der Stadtrat die Pauschalbeträge für die Energiekostenzulagen 2024 je Energieträger fest. Für das Jahr 2024 soll aufgrund der Preissteigerung für Gas, Öl und Holz eine



Energiekostenzulage ausgerichtet werden. Der Anteil der abzugeltenden Preissteigerung nach Art. 9 VEZ soll für die Energiekostenzulage 2024 auf 100 Prozent, analog dem Vorjahr, beschlossen werden. Die Berechnungsgrundlagen werden im Anhang der AB VEZ erläutert.

3.1 Energiekostenzulage Gas

Die nach Art. 4 VEZ berechnete Kostensteigerung für Gas ist im Anhang zur AB VEZ abgebildet. Der Gas-Preis (Quelle: energie 360° AG) der letzten drei vorangehenden Perioden war in der Periode März 2020 bis Februar 2021 mit durchschnittlich 8,10 Rappen pro Kilowattstunde am tiefsten. Im Vergleich zur aktuellen Periode März 2023 bis Februar 2024 mit einem durchschnittlichen Preis von 15,05 Rappen pro Kilowattstunde hat damit der Gas-Preis um 86 Prozent (Vorjahr: 119 Prozent) zugenommen.

Die Energiekostenzulage des Jahres 2024 für Haushalte, deren Wohnobjekt mit Gas beheizt wird, beträgt je Haushaltsgrösse wie folgt:

Kategorie Haushaltsgrösse	Wohnungsgrösse, Anzahl Zimmer	Durchschnittliche Gas-Heizkosten Jahr 2020 in Fr.	Energiekostenzulage Vorjahr (119 %) in Fr.	Energiekostenzulage 2024 (86 %) in Fr.
1-Personenhaushalt	1 bis 1,5	500	595	430
2-Personenhaushalt	2 bis 2,5	700	833	602
3-Personenhaushalt	3 bis 3,5	900	1071	774
4-Personenhaushalt	4 bis 4,5	1100	1309	946
5-Personenhaushalt	5 bis 6,5	1300	1547	1118

Für die sechste und jede weitere Person im Haushalt wird die Energiekostenzulage um jeweils Fr. 111.80 bzw. um 10 Prozent gemäss Art. 6 Abs. 2 AB VEZ erhöht.

3.2 Energiekostenzulage Öl

Die nach Art. 4 VEZ berechnete Kostensteigerung für Öl (Quelle: Zürcher Index der Konsumentenpreise) ist im Anhang zur AB VEZ abgebildet. Der Öl-Preis der letzten drei vorangehenden Perioden war in der Periode März 2020 bis Februar 2021 mit einem durchschnittlichen Index-Stand von 96.72 am tiefsten. Im Vergleich zur aktuellen Periode März 2023 bis Februar 2024 mit einem durchschnittlichen Index-Stand von 162.45 hat damit der Öl-Preis um 68 Prozent (Vorjahr: 112 Prozent) zugenommen.

Die Energiekostenzulage des Jahres 2024 für Haushalte, deren Wohnobjekt mit Öl beheizt wird, beträgt je Haushaltsgrösse wie folgt:

Kategorie Haushaltsgrösse	Wohnungsgrösse, Anzahl Zimmer	Durchschnittliche Öl-Heizkosten Jahr 2020 in Fr.	Energiekostenzulage Vorjahr (112 %) in Fr.	Energiekostenzulage 2024 (68 %) in Fr.
1-Personenhaushalt	1 bis 1,5	490	549	334
2-Personenhaushalt	2 bis 2,5	690	773	470
3-Personenhaushalt	3 bis 3,5	890	997	606
4-Personenhaushalt	4 bis 4,5	1090	1221	742
5-Personenhaushalt	5 bis 6,5	1290	1445	878



3/5

Für die sechste und jede weitere Person im Haushalt wird die Energiekostenzulage um jeweils Fr. 87.80 bzw. um 10 Prozent gemäss Art. 6 Abs. 2 AB VEZ erhöht.

3.3 Energiekostenzulage Holz

Die nach Art. 4 VEZ berechnete Kostensteigerung (Quelle: Zürcher Index der Konsumentenpreise) für Holzpellets ist im Anhang zur AB VEZ abgebildet. Der Holz-Preis der letzten drei vorangehenden Perioden war in der Periode März 2020 bis Februar 2021 mit einem durchschnittlichen Index-Stand von 98.40 am tiefsten. Im Vergleich zur aktuellen Periode März 2023 bis Februar 2024 mit einem durchschnittlichen Index-Stand von 146.12 hat damit der Holz-Preis um 49 Prozent (Vorjahr: 65 Prozent) zugenommen.

Die Energiekostenzulage des Jahres 2024 für Haushalte, deren Wohnobjekt mit Holz beheizt wird, beträgt je Haushaltsgrösse wie folgt:

Kategorie Haushaltsgrösse	Wohnungsgrösse, Anzahl Zimmer	Durchschnittliche Holz-Heizkosten Jahr 2020 in Fr.	Energiekostenzulage Vorjahr (65 %) in Fr.	Energiekostenzulage 2024 (49 %) in Fr.
1-Personenhaushalt	1 bis 1,5	403	262	198
2-Personenhaushalt	2 bis 2,5	565	368	277
3-Personenhaushalt	3 bis 3,5	726	472	357
4-Personenhaushalt	4 bis 4,5	887	577	435
5-Personenhaushalt	5 bis 6,5	1049	682	515

Für die sechste und jede weitere Person im Haushalt wird die Energiekostenzulage um jeweils Fr. 51.50 bzw. um 10 Prozent gemäss Art. 6 Abs. 2 AB VEZ erhöht.

4. Voraussichtliche Kosten für die Energiekostenzulagen Jahr 2024

Es wird erneut mit rund 34 000 Haushalten gerechnet, die für eine Energiekostenzulage berechtigt wären. Es muss festgestellt werden, dass aus unterschiedlichen Gründen bei diversen staatlichen Leistungen eine hohe Nichtbezugsquote vorliegt. Im Bereich der individuellen Prämienverbilligung lag die Nichtbezugsquote 2021 im Kanton Zürich bei 20 Prozent. Die Anzahl eingereichten Gesuche für eine Energiekostenzulage im Jahr 2023 war ebenfalls unter den Erwartungen. Es wird für das Jahr 2024 angenommen, dass rund drei Viertel der berechtigten Haushalte effektiv einen Antrag auf eine Energiekostenzulage stellen werden. Damit reduziert sich die mutmassliche Anzahl Gesuche, analog dem Vorjahr, auf rund 25 500 Haushalte.

Die Auszahlungen der Energiekostenzulagen werden rund 13,2 Millionen Franken Ausgaben verursachen, wenn die genannte Anzahl Haushalte die Energiekostenzulage beansprucht. Nachfolgende Tabelle stellt die Ausgabenberechnung detailliert dar.



4/5

Gas-Energiekostenzulage

Haushaltsgrösse	Anzahl Gesuchsstellende	Durchschnittliche Heizkosten 2020	Gas-Energiekostenzulage	pro Person	Total Kosten
1	10 844	500.00	430.00	430.00	4 662 920
2	2 531	700.00	602.00	301.00	1 523 662
3	1 697	900.00	774.00	258.00	1 313 478
4	1 311	1 100.00	946.00	236.50	1 240 206
5	838	1 300.00	1 118.00	223.60	936 884
jede weitere Person			111.80		
					<hr/> 9 677 150

Öl-Energiekostenzulage

Haushaltsgrösse	Anzahl Gesuchsstellende	Durchschnittliche Heizkosten 2020	Öl-Energiekostenzulage	pro Person	Total Kosten
1	4 868	490.00	334.00	334.00	1 625 912
2	1 136	690.00	470.00	235.00	533 920
3	762	890.00	606.00	202.00	461 772
4	589	1 090.00	742.00	185.50	437 038
5	377	1 290.00	878.00	175.60	331 006
jede weitere Person			87.80		
					<hr/> 3 389 648

Holz-Energiekostenzulage

Haushaltsgrösse	Anzahl Gesuchsstellende	Durchschnittliche Heizkosten 2020	Holz-Energiekostenzulage	pro Person	Total Kosten
1	221	403.00	198.00	198.00	43 758
2	52	565.00	277.00	138.50	14 404
3	35	726.00	357.00	119.00	12 495
4	27	887.00	435.00	108.75	11 745
5	17	1 049.00	515.00	103.00	8 755
jede weitere Person			51.50		
					<hr/> 91 157

Total Kosten

13 157 955

Die Höhe der Energiekostenzulagen für ergänzungsleistungsbeziehende Personen richtet sich nach den Akontorechnungen, die nach den Beiträgen durch die Ergänzungsleistungen und Gemeindegzuschüsse ungedeckt verbleiben (gemäss Art. 10 Abs. 2 VEZ). Im Jahr 2023 machten die Ausgaben für Ergänzungsleistungsbeziehende rund 1 Prozent der gesamten Energiekostenzulagen aus. Für das Jahr 2024 ist daher mit rund Fr. 140 000.– für Energiekostenzulagen an ergänzungsleistungsbeziehende Personen zu rechnen, wenn der genannte Anteil konstant bleibt.

Für das Jahr 2024 wurden mittels Novemberbrief 19 Millionen Franken für die Ausrichtung der Energiekostenzulagen im Jahr 2024 budgetiert. Die im vorliegenden Stadtratsbeschluss geschätzten Ausgaben für die Energiekostenzulagen sind rund 5,8 Millionen Franken tiefer als die im Budget mittels Novemberbrief eingestellten Ausgaben, da im Herbst 2023 mit höheren Kostensteigerungen bei den Energieträgern bis Februar 2024 gerechnet wurde.

5. Verwaltungskosten

In der letztjährigen Durchführung zeigte sich leider, dass viele Gesuche unvollständig eingereicht wurden. Dies löste einen hohen manuellen Abklärungsaufwand aus. Zudem wurde rund die Hälfte aller Gesuche in Papierform eingereicht. Diese physisch eingereichten Unterlagen nahmen ebenfalls mehr Zeit in Anspruch für die Bearbeitung. Im Durchschnitt benötigte die Bearbeitung eines Gesuchs (Prüfung, Ausrichtung und Dokumentation) rund 26 Minuten. In Einzelfällen wurden bei Anspruchsablehnungen Begehren um Neubeurteilungen beim Stadtrat gestellt, die unter Beizug des Rechtsdiensts signifikant mehr Aufwand verursachten. Die Prüfung von rund 25 500 Gesuchen kann voraussichtlich mit dem im Budget 2024 vorgesehenen Personalaufwand von rund Fr. 530 000.– bewältigt werden.



5/5

Die Aufbereitung und der Versand der Informationen (Informationsschreiben, Merkblätter etc.) über die Energiekostenzulagen werden rund Fr. 50 000.– kosten und sind im Budget 2024 eingestellt.

6. Datenschutz

Die VEZ sowie die AB VEZ wurden mit der Datenschutzstelle der Stadt Zürich im Jahr 2023 besprochen. Dabei sind deren inhaltlichen Vorschläge aufgenommen und eingearbeitet worden. Die mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss angestrebten Anpassungen tangieren die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht, weshalb auf einen erneuten Einbezug der städtischen Datenschutzstelle verzichtet wird.

7. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da die KMU von den vorliegenden AB VEZ nicht betroffen sind. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind ausschliesslich Privatpersonen und die Verwaltung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Anhang zur AB VEZ wird gemäss Beilage (datiert vom 3. April 2024) geändert.
2. Die Änderungen gemäss Ziffer 1 treten am 1. Mai 2024 in Kraft.
3. Für das Jahr 2024 wird für die Energieträger Gas, Öl und Holz eine Energiekostenzulage ausgerichtet.
4. Für die Berechnung der Kostensteigerung wird für alle drei Heizarten die aktuelle Periode März 2023 bis Februar 2024 mit der Referenzperiode März 2020 bis Februar 2021 nach Art. 4 Abs. 3 VEZ verglichen.
5. Die Kostensteigerung wird nach Art. 9 VEZ zu 100 Prozent ausgeglichen.
6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Anordnungen gemäss Ziffern 1–5 am 10. April 2024 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
7. Die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, mit Rekurs angefochten werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
8. Mitteilung unter Beilage an die Vorstehenden des Finanz- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, die Datenschutzbeauftragte, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti